

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg
vom 14. Dezember 2020
in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn N.

gegen

- a) das Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe vom 10. April 2017 - 8 OWi 430 Js 2439/17 -,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 5. September 2017 - 1 Rb 7 Ss 486/17 -

Aktenzeichen: 1 VB 64/17

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV, Art. 23 Abs. 1 LV, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

Schlagwörter: Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren, standardisiertes Messverfahren, Zulassung der Rechtsbeschwerde, Recht auf effektiven Rechtsschutz, Recht auf den gesetzlichen Richter

Leitsätze:

1. Liegt in einer Rechtsfrage betreffend das Ordnungswidrigkeitenverfahren, die von den Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet wird, noch keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vor, ist ein Oberlandesgericht verfassungsrechtlich verpflichtet, die Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zuzulassen, um dem Senat die Befassung mit der Frage einer Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 2 GVG, § 79 Abs. 3 OWiG zu ermöglichen.
2. Verneint das Oberlandesgericht seine Pflicht zur Divergenzvorlage ohne hinreichende Prüfung, verletzt dies die Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 23 Abs. 1 LV sowie das

Recht des Betroffenen auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.